

Amtliche Mitteilungen

Datum 8. Oktober 2025

Nr. 64/2025

Inhalt

Ordnung zur Änderung der

**Promotionsordnung
der Fakultät I –
Philosophische Fakultät**

**der
Universität Siegen**

Vom 8. Oktober 2025

Ordnung zur Änderung der
Promotionsordnung
der Fakultät I –
Philosophische Fakultät
der
Universität Siegen

Vom 8. Oktober 2025

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 67 und 67a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen der Ordnung betreffen:

§ 1 „Promotionsrecht“,

§ 8 „Prüfungskommission, Gutachterinnen und Gutachter“,

§ 19 „Übergangsbestimmungen“ und

Anhang 2 „Kumulative Dissertation (§ 4 Absatz 4)“.

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Fakultät I – Philosophische Fakultät der Universität Siegen vom 15. März 2023 (Amtliche Mitteilung 12/2023) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchstabe c) wird der folgende Buchstabe d) eingefügt:
„d) Digital Public Health“
- b) Die bisherigen Buchstaben d) bis e) werden zu den Buchstaben e) bis f).
- c) Der bisherige Buchstabe f) wird zu Buchstabe g) und durch folgenden Buchstaben g) ersetzt:
„g) Geschichte, mit den Bereichen
Alte Geschichte,
Mittelalterliche/Frühneuzeitliche Geschichte,
Neuere und Neueste Geschichte,“
- d) Die bisherigen Buchstaben g) bis o) werden zu den Buchstaben h) bis p).

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „wählt“ durch die Angabe „bestellt“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
„(2) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus vier Mitgliedern, von denen mindestens zwei Mitglieder der Philosophischen Fakultät der Universität Siegen sein müssen. Der Kommission gehören in jedem Fall die beiden Gutachterinnen und Gutachter an; mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der Philosophischen Fakultät sein.“
- c) In Absatz 6 wird die Angabe „Die Gutachterinnen und Gutachter“ durch die Angabe „Die Mitglieder der Prüfungskommission“ ersetzt.

3. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „innerhalb einer Übergangsfrist bis zum 31.03.2024“ gestrichen und die Angabe „§ 8 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 8“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird gestrichen.

4. In Anhang 2 werden die Tabellenzeilen „Anglistik: Englische Sprachwissenschaft“ bis „Anglistik: Englische Literatur- und Kulturwissenschaft / Anglistik: Amerikanistik“ durch die folgenden Tabellenzeilen „Angewandte Sprachwissenschaft“ bis „Germanistik: Germanistische Sprachwissenschaft“ ersetzt:

Angewandte Sprachwissenschaft	Es müssen mindestens drei thematisch eigenständige und inhaltlich zusammenhängende Forschungsaufsätze in begutachteten Publikationen vorgelegt werden. Mindestens zwei Publikationen müssen in Fachzeitschriften erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Für mindestens eine der Publikationen muss die Doktorandin oder der Doktorand alleinige Autorin bzw. alleiniger Autor sein. Die Dissertation enthält zusätzlich eine Einführung und eine Zusammenfassung im Umfang von zusammen mindestens 20 Seiten. Die Zusammenfassung ordnet Methodik und Thesen der Einzeltexte in einen größeren Forschungszusammenhang ein und diskutiert dabei auch Beschränkungen und Anschlussmöglichkeiten.
Anglistik: Englische Sprachwissenschaft	Die kumulative Dissertation umfasst eine Einleitung, mindestens drei inhaltlich zusammenhängende wissenschaftliche Aufsätze sowie eine abschließende Diskussion. Von den Aufsätzen müssen mindestens zwei in anerkannten, begutachteten Fachzeitschriften erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Die Einleitung soll den Forschungsstand zusammenfassend beschreiben und die eigenen Arbeiten thematisch einbinden. Die Diskussion soll die Einzelergebnisse der Aufsätze zusammenführen und unter Bezug auf den Forschungsstand erörtern.
Anglistik: Englische Literatur- und Kulturwissenschaft Anglistik: Amerikanistik	Die kumulative Dissertation umfasst eine Einleitung (10 bis 15 Seiten), mindestens sechs inhaltlich zusammenhängende wissenschaftliche Aufsätze sowie eine abschließende Diskussion. Von den Aufsätzen müssen mindestens drei in anerkannten, begutachteten Fachzeitschriften erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Die Einleitung soll den Forschungsstand zusammenfassend beschreiben, die eigenen Arbeiten thematisch einbinden, die Einzelergebnisse der Aufsätze zusammenführen und unter Bezug auf den Forschungsstand erörtern.
Digital Public Health	Die kumulative Dissertation muss mindestens vier Manuskripte umfassen, davon zumindest zwei in Erstautorenschaft. Eine der Erstautorenschaften sowie insgesamt zwei der vier Manuskripte müssen in englischer Sprache verfasst sein. Die Beiträge dürfen in der Regel nicht älter als fünf Jahre sein. Die Manuskripte müssen unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sein. Zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens müssen alle Manuskripte nachweislich in einer begutachteten und in einschlägigen wissenschaftlichen Datenbanken gelisteten Zeitschrift zur Publikation angenommen sein. Für die kumulative Dissertation ist der wissenschaftliche Zusammenhang der einzelnen Manuskripte von der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer Synopse von 20 bis 40 Seiten zu jeweils 2000 Zeichen darzulegen. Die Synopse soll eine gemeinsame Diskussion der Ergebnisse beinhalten, die den Mehrwert der Zusammenstellung gegenüber den einzelnen Teilen darstellt.

Germanistik: Germanistische Sprachwissenschaft	Es müssen mindestens drei thematisch eigenständige und inhaltlich zusammenhängende Forschungsaufsätze in peer-reviewed sowie double-blind begutachteten Publikationen vorgelegt werden. Mindestens zwei Publikationen müssen in Fachzeitschriften erschienen sein. Für mindestens eine der Publikationen muss die Doktorandin oder der Doktorand alleinige Autorin bzw. alleiniger Autor sein. Im Falle von mehreren Autorinnen bzw. Autoren muss die Doktorandin bzw. der Doktorand Hauptautorin bzw. Hauptautor sein. Die Dissertation enthält zusätzlich eine Einführung und eine Zusammenfassung von zusammen mindestens 20 Seiten. Die Zusammenfassung ordnet Methodik und Thesen der Einzeltexte in einen größeren Forschungszusammenhang ein und diskutiert dabei Beschränkungen und Anschlussmöglichkeiten.
--	---

Artikel 2

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.
- (2) Die bei Inkrafttreten dieser Änderungsordnung anhängigen Promotionsverfahren werden nach derjenigen Promotionsordnung fortgeführt, nach der sie eröffnet worden sind. Promovierende, deren Promotionsverfahren bei Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits eröffnet sind, haben die Möglichkeit, auf Antrag ihr Promotionsverfahren nach den Bestimmungen dieser Änderungsordnung abzuschließen. Der Antrag ist an den Promotionsausschuss der Fakultät zu richten.
- (3) Für Promovierende im Fach Digital Public Health, deren Promotionsverfahren bereits vor dem 1. April 2025 anhängig waren, gelten die Übergangsregelungen gemäß § 2 Absatz 2 der Aufhebungsordnung der Promotionsordnung der Fakultät V –Lebenswissenschaftliche Fakultät der Universität Siegen vom 14. April 2025 (Amtliche Mitteilung 19/2025).
- (4) Für die Promotion in den Fächern Evangelische Theologie sowie Katholische Theologie tritt diese Promotionsordnung nach Abschluss des Verfahrens zur Beteiligung der zuständigen kirchlichen Stellen gemäß § 80 Absatz 4 HG in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät I – Philosophische Fakultät vom 2. Juli 2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnungen beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 8. Oktober 2025

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)